jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/14 5Ob18/95, 5Ob248/01h, 5Ob111/02p, 7Ob298/02b, 5Ob270/02w, 8Ob59/10z, 5Ob64/14v, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1995

Norm

WGG 1979 §13
WGG 1979 §14 Abs1
WGG 1979 §21 Abs1 Z1

Rechtssatz

Preisvereinbarungen, die im Anwendungsbereich des WGG vom Kostendeckungsprinzip des § 13 WGG abweichen, sind nur relativ, dh insoweit nichtig, als sie den Vertragspartner der gemeinnützigen Bauvereinigung benachteiligen. (Hier: nicht von vornherein als rechtsunwirksam angesehen werden kann eine Preisvereinbarung, wonach die Wohnungseigentumsbewerber die vom Amt der oö Landesregierung bei Überprüfung der Endabrechnung endgültig festgesetzte Baukostensumme, höchstens aber die nach dem Kostendeckungsprinzip des § 13 WGG gerechtfertigten Baukosten aufzubringen haben; insoweit bestehen auch keine Bedenken gegen die Verabredung eines vom Träger der Wohnbauförderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung festzusetzenden oder zu errechnenden Preises, da dem Vertragspartner der gemeinnützigen Bauvereinigung alle aus dem Günstigkeitsprinzip des § 21 Abs 1 Z 1 WGG ableitbaren Einwendungen erhalten bleiben.)

Entscheidungstexte

- 5 Ob 18/95
  Entscheidungstext OGH 14.03.1995 5 Ob 18/95
  Veröff: SZ 58/52
- 5 Ob 248/01h
  Entscheidungstext OGH 13.11.2001 5 Ob 248/01h
  Auch; nur: Preisvereinbarungen, die im Anwendungsbereich des WGG vom Kostendeckungsprinzip des § 13 WGG abweichen, sind nur relativ, dh insoweit nichtig, als sie den Vertragspartner der gemeinnützigen Bauvereinigung benachteiligen. (T1) Beisatz: Rechtsunwirksam ist eine mit einer gemeinnützigen Bauvereinigung abgeschlossene Entgeltsvereinbarung oder Preisvereinbarung gemäß § 21 Abs 1 Z 1 WGG 1979 nur dann, wenn sie zum Nachteil ihres Partners von den Bestimmungen der §§ 13 bis 15, 15b bis 20 und 22 WGG 1979 abweicht. (T2) Beisatz: Eine Vereinbarung, in der die gemeinnützige Bauvereinigung das Entgelt oder den Preis für ein Wohnungseigentumsobjekt von vorn herein niedriger ansetzt, als sie nach den Preisbildungsvorschriften des

WGG 1979 verlangen dürfte, ist bindend. (T3)

- 5 Ob 111/02p
  Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 111/02p
  Auch; nur T1; Beisatz: Die Entgeltsbildungsregeln des WGG sind einseitig zwingendes Zivilrecht. (T4)
- 7 Ob 298/02b
  Entscheidungstext OGH 02.04.2003 7 Ob 298/02b
  Auch; Beis wie T4; Beisatz: Vereinbarungen, die zum Nachteil des Vertragspartners der Bauvereinigung von der Kostendeckung oder einem anderen als Obergrenze normierten Parameter abweichen, sind insoweit rechtsunwirksam. Weichen aber die Vereinbarungen der Wohnungswerber begünstigend von den §§13ff WGG ab, so sind sie wirksam. (T5)
- 5 Ob 270/02w
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 5 Ob 270/02w
  Auch; nur T1; Beis wie T4; Beis wie T5
- 8 Ob 59/10z
  Entscheidungstext OGH 15.07.2011 8 Ob 59/10z
  Auch; nur T1; Beis wie T5 nur: Vereinbarungen, die zum Nachteil des Vertragspartners der Bauvereinigung von der Kostendeckung oder einem anderen als Obergrenze normierten Parameter abweichen, sind insoweit rechtsunwirksam. (T6)
- 5 Ob 64/14v
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 5 Ob 64/14v
  Auch; Veröff: SZ 2014/129
- 5 Ob 217/16x
  Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 217/16x
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083301

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at